



Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds

Pressegespräch
Michael Kemmer

Frankfurt am Main
17. Februar 2017 – Anpassungen vom 20. Februar

Ziele der Reform des Einlagensicherungsfonds

Schutz für Privatkunden stärken

- Voller Schutzerhalt für private Kunden.
- ESF garantiert weiterhin volle Absicherung für Einlagen von natürlichen Personen.

Leistungsfähigkeit sichern

- Gefahr des Moral Hazard begegnen.
- Professionelle Investoren verfügen über notwendige Ressourcen für informierte Anlageentscheidung.

Berücksichtigung des neuen regulatorischen Umfeldes

- Seit 2014 haben sich die Kosten privater Banken für die Bankenabgabe und die gesetzliche Einlagensicherung in D auf rund 1,4 Mrd. Euro (2016) mehr als verdreifacht.
- Zudem Ertragsdruck durch Niedrigzinsphase.

Unverändert: Schutzumfang für Privatkunden

Natürliche Personen

Stiftungen

- Einlagensicherungsfonds schützt unverändert alle Einlagen von Privatpersonen. Die Sicherungsgrenze entspricht pro Kunde 20 Prozent des haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank.
- In der Regel sind damit pro Kunde mindestens 1 Million Euro geschützt. Bei vielen Banken liegt die Sicherungsgrenze jedoch deutlich höher.
- Der Schutz von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und auf den Namen lautende Sparbriefe bleibt für private Einleger durch die freiwillige Einlagensicherung erhalten.
- Stiftungen verfügen über den gleichen Schutz wie private Kunden.

Ab dem 1. Oktober 2017: Ausschluss professioneller Marktteilnehmer

Staatliche Stellen
(Bund, Länder, Kommunen)

Bankähnliche Kunden

- Bund, Länder und Kommunen unterliegen nicht mehr dem Schutz des freiwilligen Einlagensicherungsfonds.
- Gleiches gilt für bankähnliche Kunden¹.
- Sie verfügen als professionelle Investoren über die notwendigen Kenntnisse, um Risiken einschätzen zu können.
- Für bestehende Einlagen dieser Kundengruppen, die über den 1. Oktober 2017 hinaus laufen, gilt ein Bestandsschutz.

¹ Bei den bankähnlichen Kunden handelt es sich z.B. um Finanzholdinggesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie Unternehmen, die Factoring- oder Depotgeschäft tätigen.

Ab dem 1. Oktober 2017: Änderungen beim Schutzzumfang

Schuldscheindarlehen

- Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, unterliegen nicht mehr dem Schutz des freiwilligen Einlagensicherungsfonds.
- Für Papiere, die vor dem 1. Oktober 2017 erworben wurden, gilt ein Bestandsschutz.
- Diese Regelung gilt nicht für natürliche Personen und Stiftungen, so dass auf den Namen lautende Banksparbriefe in jedem Fall weiter geschützt bleiben.

Ab dem 1. Januar 2020: Änderungen beim Schutzzumfang

Laufzeitbegrenzung

- Einlagen von Unternehmen, institutionellen Anlegern und halbstaatlichen Stellen mit einer Laufzeit von über 18 Monaten werden nicht mehr durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt.
- Für Einlagen die vor dem 1. Januar 2020 getätigt wurden gilt ein Bestandsschutz.
- Diese Regelung gilt nicht für natürliche Personen und Stiftungen.

Zeitlicher Überblick der Reform



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit